

Vertrag

über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren

zwischen

der Stadt Remagen

(nachfolgend KOMMUNE genannt)

und

dem Anbieter

(nachfolgend Systembetreiber genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die KOMMUNE ermöglicht den Kfz-Nutzern alternativ zum Bezahlen ihres Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung ("Handyparken"). Die Nutzer können hiermit auf vielfältige Weise die Parkgebühr in digitaler Form bargeldlos begleichen.

Dazu lässt die KOMMUNE im Bereich des Handyparkens alle Systembetreiber zu, die die Voraussetzung dieses Vertrages und seiner Anlagen erfüllen. Die KOMMUNE weist ausdrücklich darauf hin, dass der Betrieb der Systeme durch verschiedene Anbieter im Sinne einer wettbewerblichen Situation erwünscht ist. Im Smartparking-Plattform e. V. haben sich derzeit eine Vielzahl auf dem deutschen Markt agierenden Anbieter von Handyparksystemen zusammengeschlossen, um einen wettbewerbsübergreifenden und anbieteroffenen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Handyparken zu ermöglichen.

Smartparking-Plattform e. V. bietet allen zertifizierten Handyparkbetreibern eine Mitgliedschaft an. Interessierte Systembetreiber müssen im Sinne eines qualifizierten Ablaufes der Verkehrsüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationsprozesse durch autorisierte Überwachungskräfte der KOMMUNE über ein anbieterübergreifendes Gateway unterstützen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die von den Kfz-Nutzern begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils gültigen Fassung wird im Auftrag der Kfz-Nutzer als Handyparker (nachfolgend die „Handyparker“) durch den Systembetreiber erfüllt.

Um den Auftrag der Kfz-Nutzer erfüllen zu können, richtet der Systembetreiber ein System ein, welches gegenüber der KOMMUNE – in Echtzeit – Informationen bereitstellt, die den Nachweis ermöglichen sollen, dass die jeweiligen Handyparker durch die Einschaltung des Systembetreibers ihrer Gebührenpflicht nachkommen (nachfolgend das „System“).

Der Systembetreiber stellt der KOMMUNE die erforderlichen Informationen (s. Anlage 2 Teil 1 Ziffer 1.1.1 (nachfolgend die „Parkdaten“ genannt)) über ein wettbewerberübergreifendes und anbieteroffenes Gateway zur Verfügung. Alle weiteren Daten (s. Anlage 2 Teil 1 Ziffer 1.1.2) werden vom Systembetreiber in seinem System über einen gesicherten Zugang der KOMMUNE direkt zur Verfügung gestellt. Die hierzu erforderlichen Regelungen zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE sind Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Systembetreiber hat das Recht, für die Nutzung seines Systems und weitergehende Services, gegenüber seinen Kunden (den Handyparkern), ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu erheben, welches über die reinen Parkgebühren hinausgeht. Eine transparente Darstellung von Parkgebühren gemäß Parkgebührenordnung und möglichen privatrechtlichen Nutzungsentgelten gegenüber den Handyparkern wird vom Systembetreiber gewährleistet.

Die KOMMUNE ist durch das Vertragsverhältnis Systembetreiber-Handyparker nicht berührt. Ihr bleibt es im Übrigen unbenommen, den Zuschnitt der Parkzonen in der KOMMUNE zu ändern, neue Parkzonen auszuweisen, diese abzuschaffen oder die Tarife der Handyparkbereiche zu ändern.

§ 2 Leistungsmerkmale und -nachweise des Systembetreibers

Der Systembetreiber gewährleistet und weist in geeigneter Form nach, dass er über die erforderliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb eines Systems zum Einzug von Parkgebühren mittels Mobiltelefon verfügt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen nach **Anlage 1** kann durch die Bestätigung seitens eines geeigneten Dritten (z.B. anerkannte Zertifizierungseinrichtungen wie TÜV) dargestellt werden.

§ 3 Pflichten und Stellung des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber übernimmt im Auftrag seiner Kunden (Handyparker) die Erfüllung der durch diese begründete Parkgebührenpflicht nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils geltenden Fassung und des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden. Er gewährleistet ferner durch die Erfassung und Verarbeitung der Parkdaten in seinem System, sowie die Zahlung der Gebührenschild, dass zum einen die Gebührenschild der jeweiligen Handyparker erfüllt wird und zum anderen die

KOMMUNE in Echtzeit darüber informiert werden kann, dass seine Kunden ihrer Gebührenpflicht auch ohne das Lösen eines Parkscheins nachgekommen sind.

2. Alle Parkdaten gemäß Anlage 2 werden vom Systembetreiber aktuell und kontrollfähig im System festgehalten. Die Abrechnung zu den angefallenen Parkgebühren wird bezogen auf alle abgeschlossenen Parkvorgänge des Abrechnungsmonats vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat (Abrechnungsmonat) an die benannte Abrechnungsstelle der KOMMUNE übersendet. Hierbei werden das Transaktionsdatum (Tag/Uhrzeit), der Transaktionsbereich (Parkzone) und der generierte Gebührenbetrag in der in **Anlage 2** (s. Anlage 2 Teil 1 Ziffer 1.1.2) vorgeschriebenen Form als Datei(-en) als Transaktionsabrechnung und Monatssummenabrechnung dargestellt.
3. Mit der Abrechnung erfolgt die Überweisung der abgerechneten Parkgebühren auf ein von der KOMMUNE benanntes Konto, unter Angabe eines vorgegebenen Buchungszeichens. Fehler buchungstechnischer Art sind mit Abrechnung im Folgemonat zu bereinigen. Die Kosten für das Inkasso und die anfallenden Kosten von Banktransaktionen trägt ausschließlich der Systembetreiber.

Soweit bei dem Systembetreiber registrierte Kunden (Handyparker) unter Nutzung des Systems Parkgebühren zu entrichten haben, wird der Systembetreiber die angefallenen Parkgebühren als eigene Schuld auch dann an die KOMMUNE überweisen, wenn es dem Systembetreiber nicht gelingt, diese Parkgebühren bei dem Handyparker einzufordern.

4. Ansprechpartner für die Reklamation von Handyparkern oder Fehlbuchung des Gesamtsystems ist jeweils der Systembetreiber. Unberührt hiervon bleiben Fragestellungen zu öffentlich-rechtlichen Themen (z.B. Parkgebührenordnung), welche in der Verantwortung der KOMMUNE sind.
5. Zur Erfüllung behördlicher Aufgaben ermöglicht der Systembetreiber die jederzeitige Kontrolle bezüglich der im Zuständigkeitsbereich der KOMMUNE durchgeführten Parktransaktionen. Er gewährt der KOMMUNE zu diesem Zweck über eine sichere Internetverbindung Zugang auf die Datenbank zur Verwaltung der Parktransaktionen sowie der Dokumentationen. Der Systembetreiber verpflichtet sich, der KOMMUNE alle von ihr zur Überprüfung benötigten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Details ergeben sich aus **Anlage 2**.
6. Alle Parktransaktionen, die über den Systembetreiber abgewickelt wurden, werden gegenüber der KOMMUNE durch Unkenntlichmachung (Pseudonymisierung) des Kennzeichens gespeichert. Die Speicherung erfolgt ab dem Endzeitpunkt der Transaktion bis 60 Tage nach Ende des Monats, in dem die Transaktion beendet wurde. Diese Transaktionen dürfen außer durch den Systembetreiber nur von der KOMMUNE über eine gesicherte Internetverbindung mit Zugangsberechtigungen eingesehen werden. Details ergeben sich aus **Anlage 2**.
7. Der Systembetreiber gewährleistet, dass die KOMMUNE sich jederzeit über den entsprechenden Server des Systems informieren kann, welche Parkvorgänge in den einzelnen Parkbezirken erfolgen. Ebenfalls gewährleistet er, dass die Kennzeichnung bzw. Kenntlichmachung der im System eingebuchten und abgestellten Fahrzeuge für die KOMMUNE überprüfbar ist. Der Systembetreiber wird zur Vereinheitlichung der

Parkraumüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationen gegenüber den autorisierten Parkraumüberwachungskräften der KOMMUNE über ein Gateway ermöglichen. Dieses Kooperationsgateway ist das Ergebnis einer mehrheitlichen Festlegung der in der smartparking Plattform e.V. beteiligten Systembetreiber zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses und wird derzeit von Smartparking Service GmbH, Colonnaden 51, 20354 Hamburg betrieben (nachfolgend das „Gateway“), welche den Betrieb des Gateway als Auftragsverarbeiter des jeweiligen Systembetreibers gewährleistet.

Die Informationen aus dem System werden über eine Schnittstelle des Systems dem Gateway bereitgestellt. Details der bereitgestellten Daten ergeben sich aus **Anlage 2**. Die Schnittstelle zu dem Gateway wird in **Anlage 4** beschrieben. Das Gateway stellt in diesem Zusammenhang den Leistungsübergabepunkt zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE für die Online-Abfrage der Parkraumüberwachungskräfte dar.

8. Der Systembetreiber ist verpflichtet sich an dieses Gateway anzuschließen. Der Systembetreiber hat mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Anbindung an das Gateway und die Funktionsfähigkeit einer Überwachungsabfrage an seinen Datenbestand über dieses Gateway nachzuweisen. Die seitens der KOMMUNE obliegende Überwachung der Parkvorgänge im öffentlichen Straßenraum wird ausschließlich durch städtische Überwachungskräfte vorgenommen (Verkehrsüberwachung). Die Kontrolle der Handyparkvorgänge erfolgt mittels einer Datenverbindung zum Gateway unter Verwendung des zu prüfenden Kfz-Kennzeichens und des Handyparkbereiches. Der Systembetreiber gewährleistet, dass die Parkdaten am Leistungsübergabepunkt des Gateway für eine Überprüfung zu Überwachungszwecken seitens der KOMMUNE in Echtzeit korrekt zur Verfügung stehen.

Zukünftige technische Veränderungen bleiben von der derzeitigen Regelung unberührt und können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien umgesetzt werden.

9. Die smartparking Plattform e.V. weist im Auftrag der Systembetreiber die Parkraumüberwachungskräfte der KOMMUNE einmalig kostenfrei in die Handhabung der Technik zur Überwachung der Parkvorgänge unter Nutzung des Gateways ein. Dies kann sowohl vor Ort als auch via Telefonkonferenz, je nach Bedarf den beide Seiten ausmachen, geschehen. Der Systembetreiber verpflichtet sich alle notwendigen Informationen hierfür rechtzeitig bereit zu stellen.
10. Der Systembetreiber gewährleistet, dass Datenabfragen für Parkraumüberwachung seitens der KOMMUNE über das Gateway in Bezug auf die Handyparker kostenfrei sind. Der Systembetreiber erhebt keine zusätzlichen Entgelte für die Kontrollabfragen. Die anfallenden Verbindungsentgelte (Kommunikationskosten) werden von der KOMMUNE getragen. Der Systembetreiber benennt gegenüber der KOMMUNE einen Ansprechpartner der mindestens an Werktagen von Montag bis Freitag von 9:00 – 18:00 Uhr zu technischen oder administrativen Problemen bei der Nutzung des Systems erreichbar ist.

Der Systembetreiber wird die KOMMUNE auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für die KOMMUNE erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

11. Besondere Leistungsanforderungen (z.B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Die Verfügbarkeit des Systems und der Datenbereitstellung am Leistungsübergabepunkt liegt Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 99% im Jahresmittel. Werktags werden von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr keine standardmäßigen Wartungsarbeiten am System durchgeführt. Bei außerordentlichen Wartungsarbeiten durch den Systembetreiber, wird die KOMMUNE mindestens 48 Stunden vorher informiert. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Systembetreibers, IT sicherheitsrelevante Wartungsarbeiten jederzeit durchzuführen.

Vom Systembetreiber erkannte Betriebsstörungen werden unverzüglich nach Bekanntwerden an die KOMMUNE gemeldet. Eine Rückantwort auf Fehlermeldungen durch die KOMMUNE erfolgt bis 4 Stunden nach Fehlermeldung. Die KOMMUNE wird unverzüglich vom Systembetreiber unterrichtet, wenn der Service wieder zur Verfügung steht.

Fehlerbehebungen am System und am Gateway übernimmt der Systembetreiber. Die KOMMUNE unterstützt den Systembetreiber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlerbehebung.

12. Bei einer Änderung der durch die KOMMUNE festzulegenden Gebührenstrukturen und Handyparkbereiche wird der Systembetreiber das System unverzüglich kostenfrei nach deren Vorgaben im Sinne des untenstehenden § 4 anpassen und nach Absprache zum Zeitpunkt der Änderung in der angepassten Form betreiben.

§ 4

Pflichten und Stellung der KOMMUNE

Die KOMMUNE unterstützt die Information der Öffentlichkeit über das vorhandene Angebot des Handyparkens im Stadtgebiet der KOMMUNE. Die Informationen beziehen sich auf den Dienst im Allgemeinen und sind diskriminierungsfrei. Zusätzlich wird in Abstimmung mit smartparking Plattform e.V. die Darstellung des Handyparkens am Parkscheinautomaten und weiteren geeigneten Orten geregelt und gewährleistet (**siehe dazu Anlage 5**). Eine Ausweisung der Parkzonen und der durch smartparking Plattform e.V. organisierten Betreiber am Parkscheinautomaten für das System wird durch die KOMMUNE gewährleistet. Die KOMMUNE gewährleistet, dass Änderungen der Parktarife und/oder Handyparkbereiche rechtzeitig (mind. 15 Arbeitstage) vor dem Inkrafttreten dem Systembetreiber zur Kenntnis gebracht werden.

Die Endgeräte zur Verkehrsüberwachung werden durch die KOMMUNE bereitgestellt und betrieben.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen ab Inbetriebnahme des digitalen Bezahlsystems (voraussichtlich am TT.MM.JJJJ).

Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Wegfall der Nachweisgrundlage über die Leistungsfähigkeit nach § 2 dieser Vereinbarung) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleiben beiden Parteien unbenommen. Die KOMMUNE hat überdies eine Kündigungsmöglichkeit, wenn der Systembetreiber für länger als drei Monate keine Buchungsvorgänge vornimmt und dafür keine plausible Erklärung geben kann (Erläuterung: Diese zusätzliche Kündigungsmöglichkeit bezieht sich nicht auf die unter §3.1 bis §3.3 genannten Verpflichtungen des Systembetreibers, sondern kann durch die Kommune erfolgen, wenn einer der Systembetreiber keine Kunden gewinnt und entsprechend keine Parktransaktionen vornimmt).

Vertragskündigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben bestehen. Dies gilt z. B. bei einer Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung von einer der Vertragsparteien.

§ 6 Vertragsstörungen

Der Systembetreiber unterrichtet die KOMMUNE unverzüglich über Vertragsstörungen und deren Grund. Er unterrichtet ebenso unverzüglich über die Behebung der Vertragsstörung. Ein Protokoll über die Vertragsstörungen wird vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat der KOMMUNE zur Verfügung gestellt.

Sollten einzelne Leistungen bzw. Funktionen des Systems nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so wird der Systembetreiber diese unverzüglich beheben.

§ 7 Haftung

1. Der Systembetreiber haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder
 - b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, oder
 - c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, oder
 - d) im Umfang einer übernommenen Garantie.

2. Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Systembetreiber für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse betragsmäßig beschränkt auf eine maximale Haftungssumme von 100.000. Euro.

Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr. Vertragsjahr im vorstehenden Sinne sind jeweils die ersten zwölf Monate ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages sowie jeder nachfolgende 12-Monats-Zeitraum.

Im Übrigen ist eine entsprechende Haftung des Systembetreibers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Diese Begrenzung gilt auch für etwaige einschlägige gesetzliche oder vertragliche Ersatz- und Erstattungsansprüche, welche hierauf angerechnet werden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Systembetreibers sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, leitenden Angestellten und Organe des Systembetreibers.
4. Vorbehaltlich der in diesem Paragraphen enthaltenen Haftungsbeschränkung haftet der Systembetreiber insbesondere für Regressforderungen, Abschleppkosten und sonstige Aufwendungen, die Dritte ggü. der KOMMUNE geltend machen z.B. durch unrechtmäßige ordnungsbehördliche Maßnahmen (Verwargelder, Bußgelder, Abschleppmaßnahmen) und deren Rechtswidrigkeit darauf beruht, dass der Systembetreiber keine funktionsfähige Datenabfrage für Kontrollvorgänge seitens der KOMMUNE gewährleisten konnte.
5. Die KOMMUNE haftet nicht für mittelbare Schäden, Verlust von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden.

§ 8 Datenschutz

1. In Bezug auf jede Weitergabe von personenbezogenen Daten gemäß diesem Vertrag erkennen die Parteien an, dass jede Partei in Bezug auf die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten als separater Datenverantwortlicher handelt. Beide Parteien werden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit dieser Vereinbarung verschiedene Rollen und Verantwortlichkeiten gemäß der DSGVO übernehmen. **Anlage 2** enthält eine Beschreibung der Rollen und Verantwortlichkeiten, Kategorien personenbezogener Daten, der entsprechenden betroffenen Personen sowie der zulässigen Zwecke, für die personenbezogene Daten weitergegeben werden.
Zudem enthält **Anlage 2** die erforderlichen Vereinbarungen zum Datenschutz, um zu gewährleisten, dass die Parteien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die jeweilige Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung die Bestimmungen der DSGVO einhalten.
2. Die Parteien werden ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf ihre Verarbeitung personenbezogener Daten als weitergebende und als empfangende Partei erfüllen.
3. Der Systembetreiber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Kunden durch ihn verantwortlich. Der Systembetreiber hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, die für eine datenschutzkonforme

Auftragsausführung erforderlichen technischen organisatorischen Maßnahmen für sein System zu treffen.

Es sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

- a) nur Befugte die personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
- b) die personenbezogenen Daten während der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
- c) die personenbezogenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
- d) die personenbezogenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
- e) festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

Der Datenschutz erfolgt jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die personenbezogene Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, sowie nach Ende der Aufbewahrungsfristen die Datenträger zu löschen oder zu vernichten und gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn mit dem Handyparker wurde davon abweichendes vereinbart.

4. Den von dem Systembetreiber eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, in Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Systembetreiber verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf Vertraulichkeit sofern sie nicht bereits einer angemessenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
5. Der Systembetreiber ist verpflichtet die ausdrückliche Einwilligung der Handyparker zur Weiterleitung ihrer Daten an die KOMMUNE zur Überwachung des Parkraums, einschließlich der Verfolgung von Parkverstößen einzuholen. Die Kunden sind vom Systembetreiber insbesondere darauf hinzuweisen, dass die KOMMUNE zur Ausübung ihrer jeweiligen Kontrollfunktion im Bedarfsfall Einsicht in folgende Parktransaktionsdaten erhalten:
 - KFZ-Kennzeichen
 - Datum und Zeitraum des Parkvorganges
 - Parkzone
 - abgerechnete Parkgebühr

§ 9 Schlussbestimmung

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - Anlage 1: Zertifizierungskriterien
 - Anlage 2: Datenschutz- und Datenübermittlungsbestimmungen
 - Anlage 3: Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-ADV)
 - Anlage 4: Beschreibung der im Sinne von § 3 Ziff. 7 zu implementierenden Schnittstelle
 - Anlage 5: Musteraufkleber/Musterbeschilderung für die Parkscheinautomaten

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen und den Regelungen des Vertrages gehen die Regelungen der Anlage 2 den Regelungen des Vertrages vor, ansonsten gehen die Regelungen des Vertrages vor.

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieser Vereinbarung, inklusive der Änderung dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
3. Der Systembetreiber ist berechtigt, Dritte als Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzusetzen. Der Einsatz von solchen Dritten entbindet den Systembetreiber nicht von seinen Pflichten nach diesem Vertrag.
4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksam oder nicht durchführbare Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, dass die vereinbarenden Seiten mit ihrem Abschluss gewollt haben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der KOMMUNE.

KOMMUNE, den _____ Systembetreiber, den _____

(KOMMUNE)

(Systembetreiber)

Anlage 1 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren - Zertifizierungskriterien-

Unter folgender URL können Sie die Zertifizierungskriterien einsehen:

<http://www.smartparking.de/fileadmin/pdf/Zertifizierungskriterien/V1.2.1>

Anlage 2 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren

- Datenschutz- und Datenübermittlungsbestimmungen -

Teil 1: Hintergrund und Definitionen

1. Beschreibung der möglichen Zusammenarbeits-Szenarien

Im Folgenden werden verschiedene mögliche Szenarien der Zusammenarbeit beschrieben, die für die Bereitstellung der Service-Leistungen relevant sind. Dieser Vertrag legt fest, welche dieser Zusammenarbeits-Szenarien auf die Parteien zutreffen. Die nachstehende Liste der Zusammenarbeits-Szenarien kann sich aufgrund der zukünftigen Entwicklung neuer technischer Parkinnovationen und/oder neuer Service-Leistungen ändern.

1.1. Zusammenarbeit hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

1.1.1 Kontrolle der Parkvorgänge durch Überwachung (Einzelabfrage über das Gateway, Handyparker ist Kunde des Systembetreibers)

Bei den Informationen, die ein Handyparker, der sein Fahrzeug parken möchte, dem Systembetreiber im Zuge der Vertragsabwicklung zwischen dem Systembetreiber und dem Handyparker zur Verfügung gestellt hat, um mittels der App des Systembetreibers einen Parkvorgang zu starten, handelt es sich um personenbezogene Daten, für die der Systembetreiber der Datenverantwortliche ist und die dieser für eigene Zwecke erhebt.

Wenn eine KOMMUNE überprüfen will, ob der Handyparker die anfallenden Parkgebühren entrichtet hat, sendet die KOMMUNE eine Anfrage mit dem Fahrzeugkennzeichen an das Gateway. Dieses KFZ-Kennzeichen erhebt die Kommune um ihrer hoheitlichen Pflicht zu Parkraumüberwachung nachzukommen ebenfalls für eigene Zwecke. Gehört das Fahrzeugkennzeichen zu einem Handyparker, der einen Parkvorgang mit der App des Systembetreibers gestartet hat, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in Teil 2 (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

1.1.2 Systeminterne Kontrollen /Revision (Systemzugriff)

Um die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE geschlossenen Vertrags überprüfen zu können, hat die KOMMUNE das Recht, Stichproben und Einzelfallkontrollen durchzuführen (Datenabruf erfolgt nur im Verdachtsfall sowie wenn ein Mitarbeiter die Daten abfragen muss, um seinem Tagesgeschäft nachzugehen) und kann alle diesbezüglich erforderlichen Daten im Einzelfall prüfen, falls Anlass zur Annahme von Abweichungen besteht.

Zwecks Stichproben erfasst die KOMMUNE folgende Parkdaten aus dem Systemdatenbestand:

- durch Unkenntlichmachung pseudonymisiertes KFZ Kennzeichen

- Datum und Uhrzeit des jeweiligen Parkvorgangs
- berechnete Parkgebühr
- Parkzone

Es gelten für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten die Bestimmungen in Teil 2 (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

1.1.3 Personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder anderer Personen, die für die jeweils andere Partei tätig sind.

Damit die Parteien ihre vertragliche Beziehung verwalten können, können die Parteien personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei (oder anderer für die jeweils andere Partei tätiger Personen) verarbeiten. Im Hinblick auf die eigene Verarbeitung von über die andere Partei erfassten personenbezogenen Daten ist jede Partei ein Datenverantwortlicher. Wann immer personenbezogene Daten nicht von der jeweiligen Person selbst, sondern durch eine Partei der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, gelten für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten die Bestimmungen in Teil 2 (Weitergabe personenbezogener Daten) dieser Anlage.

1.1.4 Kontrolle der Parkvorgänge durch Überwachung (Einzelabfrage über das Gateway) (Parker ist nicht Kunde des Systembetreibers)

Gehört das KFZ-Kennzeichen, das die KOMMUNE an das Gateway übermittelt, jedoch nicht zu einem Handyparker, der einen Parkvorgang mit dem Systembetreiber gestartet hat, hat die KOMMUNE dem Gateway personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, für die der Systembetreiber kein Datenverantwortlicher ist. In einem solchen Fall ist daher die Kommune der Datenverantwortliche und der Systembetreiber im Hinblick auf die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens ein Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Systembetreiber im Auftrag der KOMMUNE gelten die Bestimmungen in Teil 3 (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieser Anlage.

1.2. Zusammenarbeit ohne Bezug auf personenbezogener Daten

1.2.1 Clearingberichte (Systeminterne Berichterstattung)

Der Systembetreiber stellt der KOMMUNE die aufgelisteten Daten (s. Teil 2 Ziffer 1.2 dieser Anlage) für die u. g. Zwecke im Rahmen des automatischen Abrufs über eine Browseranwendung in Form einer XLS-/XLSX-Datei zur Verfügung (der Vorgangsbericht dient als Grundlage für die Abrechnung und der Gesamtbericht zur Beurteilung des Buchungsverhaltens und -umfangs in den einzelnen Parkzonen).

a) Vorgangsbericht:

Der Vorgangsbericht dient als Grundlage für die pseudonymisierte Abrechnung der berechneten Parkgebühren. Unabhängig davon, ob der Monatsbericht heruntergeladen wird oder nicht, muss er als PDF-Datei als verbindliche Abrechnungsgrundlage einem noch zu benennenden Empfänger der KOMMUNE übermittelt werden (E-Mail). Zudem muss in diesem Monatsbericht die Gesamtsumme der während des betreffenden Monats erhobenen Parkgebühren aufgeführt sein.

b) Gesamtbericht:

Der Gesamtbericht bildet die Grundlage für pseudonyme Beurteilungen des Buchungs-verhaltens und -umfangs in den einzelnen Parkzonen.

Er enthält die pseudonymisierten Daten der einzelnen Buchungen im beurteilten Zeitraum.

2. Definitionen zu 1.1

Es gelten die nachstehend angegebenen Begriffsbestimmungen. Relevante Begriffe, die in diesem Abschnitt nicht gesondert definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Vertrag zugewiesen ist.

die Begriffe:

- **„Auftragsverarbeiter“**, **„besondere Kategorien personenbezogener Daten“**, **„betroffene Person“**, **„Datenverantwortlicher“**, **„personenbezogene Daten“**, **„Verarbeitung“** und **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO.
- **„Drittland“** bezeichnet ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist;
- **„empfangende Partei“** bezeichnet eine Partei, die personenbezogene Daten gemäß Vereinbarung von der weitergebenden Partei erhält;
- **„Vertrag“** bezeichnet die von den Parteien geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices (die „Service-Leistungen“). Der Begriff Vertrag umfasst die Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages, sowie künftige Verträge, die den derzeitigen Vertrag über die Erbringung von mobilen Parkservices ersetzen;
- **„weitergebende Partei“** bezeichnet eine Partei, die personenbezogene Daten gemäß Vertrag an die andere Partei weitergibt;

Teil 2: Weitergabe personenbezogener Daten

1. Einführung

1.1 In Bezug auf jede Weitergabe von personenbezogenen Daten gemäß dieser Vereinbarung erkennen die Parteien an, dass jede Partei in Bezug auf die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten als separater Datenverantwortlicher handelt. Teil 2 dieser Anlage enthält eine Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten, der entsprechenden betroffenen Personen sowie der zulässigen Zwecke, für die personenbezogene Daten weitergegeben werden.

1.2 Die Parteien werden ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf ihre Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen.

In diesem Zusammenhang tauschen die Parteien folgende Daten aus:

Abfrage:

Art: Einzelabfrage durch KOMMUNE

Datum: Tag, Monat, Jahr, KFZ Kennzeichen, optional: Parkzone

Ergebnis (Rückmeldung des Gateway:

KFZ Kennzeichen

Parkzone, Beginn der Parkzeit (Datum und Uhrzeit)

Ende der Parkzeit (Datum und Uhrzeit)

2 Weitergabe personenbezogener Daten

Beide Parteien verpflichten sich, in ihrer Eigenschaft als weitergebende Partei:

- personenbezogene Daten nur zu zulässigen Zwecken oder zu Zwecken weiterzugeben, die nicht mit solchen zulässigen Zwecken unvereinbar sind;
- zu gewährleisten, dass die betroffene(n) Person(en) gemäß dem geltenden Datenschutzrecht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einschließlich der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die empfangende Partei informiert wurde(n);
- zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Weitergabe an die empfangende Partei umfasst, (i) die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 der DSGVO erfüllt und (ii) auf einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der DSGVO beruht;
- besondere Kategorien personenbezogener Daten nur dann an die empfangende Partei weiterzugeben, wenn dies für die zulässigen Zwecke erforderlich ist, und auch dann nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen oder nachdem eine alternative gesetzliche Grundlage gemäß geltendem Datenschutzrecht für die Weitergabe geschaffen wurde;
- personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland zu übermitteln, wenn eine der Bedingungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt ist; und
- zu gewährleisten, dass die Weitergabe personenbezogener Daten an die empfangende Partei durch geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen abgedeckt ist, die zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

3 Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten

Beide Parteien verpflichten sich, in ihrer Eigenschaft als empfangende Partei:

- zu gewährleisten, dass die von der weitergebenden Partei erhaltenen personenbezogenen Daten nicht zu einem Zweck verarbeitet werden, der mit den zulässigen Zwecken unvereinbar ist (mit Ausnahme der Erfüllung einer Anforderung nach anwendbarem Recht, dem die empfangende Partei unterliegt);
- zu gewährleisten, dass die betroffene(n) Person(en) gemäß dem geltenden Datenschutzrecht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die empfangende Partei informiert wurde(n);
- zu gewährleisten, dass die Verarbeitung von der weitergebenden Partei empfangener personenbezogener Daten durch die empfangende Partei (i) die Grundsätze für

- die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 der DSGVO erfüllt und (ii) auf einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der DSGVO beruht;
- geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der durch die empfangende Partei von der weitergebenden Partei empfangenen personenbezogenen Daten zu ergreifen, wobei besagte Sicherheitsmaßnahmen zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

4 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Die empfangende Partei muss die weitergebende Partei unverzüglich über jedwede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterrichten.

Beide Parteien verpflichten sich, in Bezug auf Mitteilungen an Aufsichtsbehörden oder an die betroffenen Personen, die nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorgeschrieben sind, mit der jeweils anderen Partei auf Anfrage in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten.

5 Zusammenarbeit

Beide Parteien verpflichten sich, im Hinblick auf:

- jedwede Anträge betroffener Personen;
- jedwede andere Kommunikation einer betroffenen Person bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten; und
- jede Kommunikation einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts auf Anfrage in angemessenem Umfang mit der jeweils anderen Partei zusammenzuarbeiten.

Teil 3: Verarbeitung personenbezogener Daten in der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter

Allgemeine Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters

Wann immer eine Partei in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, gelten die Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung im vorliegenden Teil 3 dieser Vereinbarung. Die Anlage zu diesen Ergänzenden Bedingungen enthält gemäß Artikel 28.3 der DSGVO eine Beschreibung des Gegenstands und der Dauer der Verarbeitung, der Art und des Zwecks der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen. (Einzelheiten sind in der Anlage 4 Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-ADV) geregelt).

Anlage 3 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren - Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-ADV) -

1 Allgemeines

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten der KOMMUNE und des Systembetreibers, sofern im Rahmen der Leistungserbringung eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Systembetreiber für die KOMMUNE im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt. Die Vereinbarung gilt entsprechend für die (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesen „Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“ sowie dem „Annex zu den Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“ (Annex) - zusammen „ErgB-ADV“ - ergeben sich Rechtsgrundlage, Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen.

Definitionen

Im Sinne dieser „ErgB-ADV“ bezeichnet der Ausdruck

- a) „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; „Auftragsverarbeiter“ ist der Systembetreiber;
- b) „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und die Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- c) „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; Verantwortlicher ist die als „KOMMUNE“ bezeichnete Vertragspartei, die hier in diesen ErgB-ADV allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
- d) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen,

das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

e) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

f) „weiterer Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter“ den Vertragspartner des Systembetreibers, der von dieser mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten für den Verantwortlichen beauftragt wird;

g) „Sub-Unterauftragsverarbeiter“ den Vereinbarungspartner des Weiteren Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters, der von Letzterem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten im Regelungsbereich diesen ErgB-ADV beauftragt wird.

2 Rechte und Pflichten der KOMMUNE

2.1 **[Zulässigkeit der Datenverarbeitung]** Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die KOMMUNE verantwortlich. Die KOMMUNE wird in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen werden, damit der Systembetreiber die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

2.2 **[Weisungen]** Der Systembetreiber wird personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung der KOMMUNE — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeiten, sofern sie nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Systembetreiber unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Systembetreiber der KOMMUNE diese rechtlichen

Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Als Weisungen sind der Vertrag und dessen Anlagen sowie diese ErgB-ADV zu verstehen. Im Rahmen der produktspezifischen Parameter bestimmt die KOMMUNE Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Art der Nutzung des Produktes, durch Auswahl der dort ggf. ermöglichten Varianten z.B. hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu verarbeitenden Daten oder des Ortes der Datenverarbeitung.

Alle zusätzlichen Weisungen werden schriftlich oder per E-Mail erteilt. Der Systembetreiber informiert die KOMMUNE unverzüglich, falls sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die geltenden rechtlichen Bestimmungen verstößt. Der Systembetreiber ist berechtigt, die Durchführung einer solchen Weisung solange auszusetzen, bis diese durch die KOMMUNE bestätigt oder geändert wird.

2.3 [Ausgleich Mehrleistung] Soweit in der Vereinbarung Vereinbarungen zu Leistungsänderungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen in diesem Absatz vor. Soweit keine Vereinbarung zu Leistungsänderungen in der Vereinbarung getroffen wurden, werden zusätzliche Weisungen und Maßnahmen, die eine Abweichung zu den in dieser ErgB-ADV oder in der Vereinbarung festgelegten Leistungen darstellen, als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Zusätzliche Weisungen und Maßnahmen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - bei Mehraufwand für den Systembetreiber gesondert zu vergüten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine angemessene Vergütung gesondert verständigen. Bei begründeten Weisungen, deren Umsetzung für den Systembetreiber nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand möglich ist, und deshalb von dem Systembetreiber nicht umgesetzt werden, kann die KOMMUNE den Vertrag fristlos kündigen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Unterstützungsleistungen des Systemverantwortlichen nach Ziffer 2.5 und Ziffer 3.4, 3.5, 3.7, 3.8, (dort Satz 2), 3.9 und 3.10 dieser Vereinbarung gesondert vergütet.

2.4 [Nachweis durch den Systembetreiber] Dem Systembetreiber steht es frei, die hinreichende Umsetzung seiner gesetzlichen Pflichten sowie der Pflichten aus diesen ErgB-ADV, insbesondere der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Ziffer 4) und Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, durch die in der Anlage bezeichneten Nachweise zu belegen.

2.5 [Überprüfungen, Inspektionen] Die KOMMUNE kann auf eigene Kosten die Einhaltung der

Vorschriften über den Datenschutz und der in diesen ErgB-ADV niedergelegten Pflichten durch die Einholung von Auskünften und Abfrage der nach Ziffer 2.4 angeführten Nachweise bei dem Systembetreiber in Hinblick auf die sie betreffende Verarbeitung kontrollieren. Die KOMMUNE wird vorrangig prüfen, ob die in Satz 1 dieses Absatzes eingeräumte Möglichkeit der Überprüfung ausreicht. Die KOMMUNE kann darüber hinaus in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf eigene Kosten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz vor Ort kontrollieren. Die KOMMUNE kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten auf ihre Kosten durchführen lassen. Von der KOMMUNE mit der Kontrolle betraute Personen oder Dritte sind mit Beauftragung nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die von der KOMMUNE mit der Kontrolle betrauten Personen oder Dritte werden dem Systembetreiber in angemessener Form vorangekündigt und in die Lage versetzt, ihre Legitimation zur Durchführung der Kontrollen nachzuweisen. Dritte im Sinne dieses Absatzes dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern des Systembetreiber oder ihrer Konzernunternehmen sein. Die KOMMUNE wird Kontrollen mit einer angemessenen Frist ankündigen und bei deren Durchführung auf Geschäftsbetrieb und Betriebsablauf Rücksicht nehmen. Die dem Systembetreiber entstehenden Kosten für eine vor Ort Kontrolle sind von der KOMMUNE zu tragen.

2.6 [Unterstützung durch die KOMMUNE] Die KOMMUNE wird in Hinblick auf die sie betreffende Verarbeitung den Systembetreiber bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unverzüglich und vollständig informieren. Die KOMMUNE wird in Hinblick auf die sie betreffende Verarbeitung den Systembetreiber bei der Prüfung möglicher Verstöße und bei der Abwehr von Ansprüchen Betroffener oder Dritten sowie bei der Abwehr von Sanktionen durch Aufsichtsbehörden zeitnah und umfänglich unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Systembetreiber

3.1 [Datenverarbeitung] Der Systembetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des getroffenen Vertrags und nach Weisung der KOMMUNE entsprechend der Regelung der Ziffer 2.2. Der Systembetreiber verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke und wird die ihm überlassenen personenbezogenen Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Kopien und Duplikate werden ohne vorherige Einwilligung der KOMMUNE nicht erstellt. Hiervon

ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Der Systembetreiber gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der KOMMUNE befassten Mitarbeiter und andere für den Systembetreiber tätigen Personen diese personenbezogenen Daten nur auf Grundlage der Weisung der KOMMUNE verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

3.2 [Datenschutzbeauftragter] Der Systembetreiber wird einen unabhängigen, fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern dies von dem anwendbaren Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaates, dem der Systembetreiber unterliegt, gefordert wird.

3.3 [Räumliche Beschränkungen; Vollmacht]

Der Systembetreiber wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union bzw. von den mit der KOMMUNE in dem Vertrag und seinen Anlagen sowie der ErgB-ADV vereinbarten Leistungsstandorten aus erbringen. Änderungen des Ortes der Datenverarbeitung werden die Parteien bei Bedarf unter Beachtung der in dieser Vereinbarung festgelegten Form nach Maßgabe der Ziffer 6.2 bis Ziffer 6.6 entsprechend vereinbaren.

Eine Datenverarbeitung in sogenannten Drittländern (d.h. Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen), wird unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union auf der in der Anlage dargestellten Grundlage vorgenommen.

Soweit hierzu die EU-Standardvertragsklauseln verwendet werden, wird der Systembetreiber diese im Namen und im Auftrag der KOMMUNE abschließen bzw. wird ihren Subunternehmer ermächtigen die EU Standardvertragsklausel in Namen und im Auftrag der KOMMUNE mit seinen Subauftragsverarbeitern abzuschließen. **Die Vertretungsvollmacht hierfür wird hiermit durch die KOMMUNE erteilt.**

3.4 [Unterstützung bei Pflichten des Verantwortlichen] Der Systembetreiber wird – im vertraglich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen – die KOMMUNE bei der Einhaltung ihrer ihr nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten unterstützen.

3.5 [Unterstützung bei Überprüfung und Auskunftsbefahren] Ist die KOMMUNE gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer betroffenen Person (Betroffener) verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu geben, so wird der Systembetreiber die KOMMUNE darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen, sofern diese

Auskünfte die vertragliche Datenverarbeitung betreffen und soweit die KOMMUNE dem Auskunftsbefahren nicht selbst oder bereits durch entsprechende Auswahl bestimmter Produktparameter nachkommen kann.

Abhängig von der Art der Verarbeitung wird der Systembetreiber die KOMMUNE bei ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterstützen. Soweit sich ein Betroffener zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Systembetreiber wendet, leitet der Systembetreiber die Anfragen des Betroffenen zeitnah an die KOMMUNE weiter.

Der Systembetreiber wird die KOMMUNE – soweit rechtlich zulässig - über an ihn als Auftragsverarbeiter gerichtete Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Benachrichtigung über Maßnahmen oder Auflagen) in Verbindung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach diesen ErgB-ADV informieren. Soweit rechtlich zulässig wird der Systembetreiber Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, nur nach schriftlicher Zustimmung durch und in Abstimmung mit der KOMMUNE erteilen.

3.6 [Meldung von Zwischenfällen] Der Systembetreiber informiert die KOMMUNE ohne schuldhaftes Zögern über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

3.7 [Nachweis und Dokumentation] Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

3.8 [Verzeichnis von im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung] Der Systembetreiber führt nach Maßgabe der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen, denen er unterliegt, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag der KOMMUNE durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Systembetreiber unterstützt die KOMMUNE auf Anfrage und stellt der KOMMUNE die für die Führung ihres Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten notwendigen Angaben zur Verfügung, soweit diese Angaben im vertraglich umschriebenen Verantwortungs- und Leistungsbereich des Systembetreiber als Auftragsverarbeiter liegen und die KOMMUNE keinen anderen Zugang zu diesen Informationen hat.

3.9 [Datenschutz-Folgenabschätzung] Falls die KOMMUNE eine Datenschutzfolgenabschätzung

durchführt und/oder eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nach einer Datenschutzfolgenabschätzung beabsichtigt, werden sich die Vertragsparteien bei Bedarf und auf Anfrage der KOMMUNE über Inhalt und Umfang etwaiger Unterstützungsleistungen des Systembetreiber abstimmen.

3.10 [Abschluss der vertraglichen Arbeiten, Rückgabe oder Löschung]

Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber.

Nach Beendigung des Auftrages wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Daten löschen oder herausgeben.

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Soweit eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist einer Löschung entgegensteht, werden die Daten erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

4. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

4.1 [Technisch organisatorische Maßnahmen]

Die KOMMUNE und der Systembetreiber werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein, dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die derzeit als geeignet angesehenen Maßnahmen des Systembetreiber sind in der Anlage beschrieben. Die KOMMUNE hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen vor dem Hintergrund ihrer konkreten Datenverarbeitung in Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet und als angemessen akzeptiert.

Etwaige Weiterentwicklungen erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 4. 2.

4.2 [Weiterentwicklung] Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Vertragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Dabei darf das Schutzniveau das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschreiten.

Die Sicherheit der Verarbeitung und die Angemessenheit des Schutzniveaus wird die KOMMUNE re-

gelmäßig prüfen und dem Systembetreiber unverzüglich mitteilen, sollten die technischen und organisatorischen Maßnahmen ihren Anforderungen nicht mehr genügen. Die KOMMUNE wird dem Systembetreiber hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der Systembetreiber seinerseits kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen der EU DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen, die über die vertraglich vereinbarten Maßnahmen hinausgehen, sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - bei Mehraufwand für den Systembetreiber gesondert zu vergüten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine angemessene Vergütung gesondert verständigen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für den Systembetreiber nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand möglich ist, kann der Systembetreiber den Vertrag kündigen.

4.3 [Überprüfung und Nachweis] Für die Überprüfungs- und Nachweismöglichkeiten gelten Ziffer 2.4 und 2.5.

5. Vertraulichkeit

5.1 [Vertraulichkeit] Der Systembetreiber wird im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten die Vertraulichkeit wahren. Er wird die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Vereinbarungen in der der Vereinbarung und den mitgeltenden Dokumenten zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz von nicht personenbezogenen Daten bleiben unberührt. Soweit in den AGB und den mitgeltenden Dokumenten hierzu keine Vereinbarung getroffen wurden, verpflichten sich beide Parteien, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke außerhalb dieses Vertrages oder Zwecke Dritter zu verwenden.

5.2 [Pflichten beteiligter Personen] Der Systembetreiber wird Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, mit den für sie maßgeblichen Datenschutzvorgaben und Weisungen dieser Vereinbarung im Voraus vertraut machen.

6. Unterauftragsverarbeiter

6.1 **[Befugnis]** Der Systembetreiber darf zur Erfüllung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter) einsetzen.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Aufträge zu verstehen, die der Systembetreiber bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung erteilt und die keine Auftragsverarbeitungsleistung personenbezogener Daten für die KOMMUNE beinhalten.

6.2 **[Gesonderte Genehmigung]** Für die in der Anlage aufgeführten Unterauftragsverarbeiter sowie Sub-Unterauftragsverarbeiter und die dort genannten Aufgabenbereiche gilt die Genehmigung der KOMMUNE als erteilt.

6.3 **[Allgemeine schriftliche Genehmigung]** Die KOMMUNE erteilt hiermit dem Systembetreiber die allgemeine Genehmigung für den künftigen Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftrags- und Sub-Unterauftragsverarbeiter).

6.4 **[Information bei Änderungen]** Der Systembetreiber informiert die KOMMUNE über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder die Ersetzung bestehender Unterauftragsverarbeiter und/oder Sub-Unterauftragsverarbeiter, wodurch die KOMMUNE die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen nach Zugang der Information bei der KOMMUNE Einspruch zu erheben. Die KOMMUNE wird die Genehmigung derartiger Änderungen nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Sofern die KOMMUNE von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch macht und Systembetreiber den Unterauftragsverarbeiter und/oder Sub-Unterauftragsverarbeiter trotzdem einsetzt, kann die KOMMUNE den Vertrag fristlos kündigen.

6.5 **[Auswahl,]** Der Systembetreiber wird Unterauftragsverarbeiter auswählen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die vereinbarten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Der Systembetreiber wird mit Unterauftragsverarbeitern vertragliche Vereinbarungen treffen, die den vertraglichen Regelungen dieser ErgB-ADV inhaltlich entsprechen. Der Systembetreiber wird mit dem Unterauftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Maßnahmen festlegen und sich die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen von diesem regelmäßig bestätigen lassen.

6.6 **[Sub-Unterauftragsverarbeiter]** Die Beauftragung von Sub-Unterauftragsverarbeitern ist nach Maßgabe der Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 entsprechend zulässig.

7. Vertragsdauer; Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Systembetreiber. Dies gilt unabhängig von der Laufzeit etwaiger anderer Verträge, die die Parteien ebenfalls bzgl. der Erbringung der vereinbarten Leistungen abgeschlossen haben.

8. Haftung und Freistellung

8.1 **[Verantwortungsbereich der KOMMUNE]** Die KOMMUNE gewährleistet in ihrem Verantwortungsbereich die Umsetzung der sich aus den einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

8.2 **[Haftung]** Die Haftungsregelung aus dem Vertrag gilt auch für diese ErgB-ADV, soweit nicht eine Haftungsbeschränkung nach Maßgabe, der jeweils einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen zugunsten des Systembetreiber greift.

9. Sonstiges

9.1 **[Gültigkeit des Vertrags]** Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser ErgB-ADV bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

9.2 **[Änderungen des Vertrags]** Sämtliche Änderungen dieser ErgB-ADV sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (einschließlich der elektronischen Form). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.

9.3 **[Geschäftsbedingungen]** Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass eventuelle „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des KOMMUNE auf diese ErgB-ADV keine Anwendung finden.

9.4 **[Gerichtsstand]** Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen ErgB-ADV ergibt sich aus dem Vertrag. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.

9.5 **[Rechtsgrundlage]** Dieser ErgB-ADV liegen die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) zugrunde.

9.6 **[Vorrangregelung]** Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ErgB-ADV und Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen, insbesondere dem Vertrag und seiner Anlagen, sind die Bestimmungen dieser ErgB-ADV maßgebend. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages und seiner Anlagen unberührt und gelten für diese ErgB-ADV entsprechend.

Annex zu Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

1. Einzelheiten der Datenverarbeitung

a) Angaben zu „Kategorien von Verarbeitungen“:

1. Wenn eine KOMMUNE überprüfen will, ob der Handyparker die anfallenden Parkgebühren entrichtet hat, sendet die KOMMUNE eine Anfrage mit dem Fahrzeugkennzeichen an den Systembetreiber. Gehört das Fahrzeugkennzeichen zu einem Handyparker, der einen Parkvorgang mit der App des Systembetreibers gestartet hat, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar.
2. Gehört das Fahrzeugkennzeichen, das die KOMMUNE an den Systembetreiber übermittelt, jedoch nicht zu einem Handyparker, der einen Parkvorgang mit dem Systembetreiber gestartet hat, hat die KOMMUNE dem Systembetreiber personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, für die der Systembetreiber kein Datenverantwortlicher ist. In einem solchen Fall ist daher die Kommune der Datenverantwortliche und der Systembetreiber im Hinblick auf die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens ein Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Systembetreiber im Auftrag der KOMMUNE gelten die Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung.

b. Kategorien betroffener Personen:

- Fahrzeughalter deren Fahrzeug von der Kommune überprüft wird (siehe Fall 2 oben)

c. Betroffene personenbezogene Daten:

- Fahrzeugkennzeichen

2. Zugriff auf personenbezogene Daten

Die Art und Weise wie die Kommune die Daten an den Systembetreiber übermittelt ist im Vertrag geregelt

3. Leistungen; Vertragszweck:

Überprüfung der Zahlung von Parkgebühren wie im Vertrag beschrieben.

4. Verarbeitungsort:

Siehe Subunternehmerliste

5. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Für die beauftragte Erhebung und / oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden folgende Maßnahmen vereinbart:

a) Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO) Zutrittskontrolle

Die Betriebsräume sind in mehrere Sicherheitsbereiche untergliedert. Besucher werden durch die Geschäftsleitung identifiziert und werden ausschließlich in Begleitung in die jeweiligen Sicherheitsbereiche geführt. Der Zutritt zu den Sicherheitsbereichen wird durch ein manuelles Schließsystem geschützt. Es erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal.

Zugangskontrolle

Im Rahmen von gehosteten Cloud Instanzen Zugriff auf die Systeme erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung, Login mittels Benutzername und sicherem Passwort. Letzteres ist dem Auftraggeber nicht bekannt. Der Login wird bei Unregelmäßigkeiten durch das System gesperrt. Der Login erfolgt mittels Benutzername und sicherem Passwort.

Bei internen Verwaltungssystemen des Auftragnehmers

Die Datenverarbeitungssysteme werden insbesondere durch Anti-Viren-Software, Firewall-Systeme (Hardware/Software) geschützt. Die Verwaltung der Sicherheitssoftware wird regelmäßig sichergestellt und erfolgt nur durch den Systemadministrator in Absprache mit der Geschäftsleitung. Remote-Zugriffe auf die Datenverarbeitungssysteme erfolgen stets über eine gesicherte und verschlüsselte VPN-Verbindung. Es gelten in der Domäne und auch für externe Zugriffe Passworrichtlinien die ein sicheres Passwort erzwingen.

Zugriffskontrolle

Im Rahmen von gehosteten Cloud Instanzen Der Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme wird über eine verschlüsselte Verbindung realisiert. Der Gesamtzugriff auf die Datenverarbeitungssysteme ist nur von einer bestimmten festen IP-Adresse in Verbindung mit einem privaten Schlüssel möglich. Der private Schlüssel wird ausschließlich vom Systemadministrator und der Geschäftsleitung verwahrt und verwendet. Die Anzahl der Administratoren ist auf das „Notwendigste“ reduziert.

Bei internen Verwaltungssystemen des Auftragnehmers

Der Zugriff auf die internen Systeme ist nur lokal oder über eine verschlüsselte VPN Verbindung möglich. Darüber hinaus ist ein Benutzername und Passwort erforderlich welches in regelmäßigen Abständen geändert werden und diverse Kriterien erfüllen muss. Es gelten in der Domäne und auch für externe Zugriffe Passworrichtlinien, die ein sicheres Passwort erzwingen.

- Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

- b) Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
- Weitergabekontrolle
Bei der Datenweitergabe gelten folgende Grundsätze:
Die Kommunikation zwischen dem Web-Browser des Auftraggebers und den datenverarbeitenden Systemen des Auftragnehmers erfolgt jederzeit über eine verschlüsselte Verbindung. Diese Verbindung wird dem Auftraggeber an-hand eines gültigen SSL Sicherheitszertifikats verifiziert.

Die Daten werden nach Auftragsbeendigung datenschutzgerecht gelöscht.

Regelmäßige Backups der Daten, die aus Gründen der Sicherheit systemfern aufbewahrt werden müssen werden ausschließlich über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.
 - Eingabekontrolle
Im Rahmen von gehosteten Cloud Instanzen
Die Daten werden vom Auftraggeber oder dessen Vertragspartner(n) selbst eingegeben bzw. erfasst. Änderungen an den Daten werden in einer Historie protokolliert. Bei internen Verwaltungssystemen des Auftragnehmers
Ein Protokollverfahren gewährleistet, dass keine Datenveränderungen unbemerkt vorgenommen werden können.
- c) Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
- Im Rahmen von gehosteten Cloud Instanzen
Von den Instanzen und den dazugehörigen Datenbanken werden in regelmäßigen Abständen in derselben sogenannten Verfügbarkeitszone im Rechenzentrum, als auch zusätzlich an einem vom Rechenzentrum ausgelagerten Ort Sicherheitskopien angefertigt, die bei Bedarf zurückgespielt werden können.
- d) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
- Datenschutz-Management;
 - Incident-Response-Management;
- 6. Nachweis durch den Systembetreiber**
Dem Systembetreiber steht es frei, die hinreichende Umsetzung der Pflichten aus diesen ErgB ADV, insbesondere der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Ziffer 6) und Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, durch einen der folgenden Nachweise zu belegen:

Eigenerklärung des Auftragsverarbeiters.

7. Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Gesonderte Genehmigung:

Der Systembetreiber beabsichtigt, die folgenden Unterauftragsverarbeiter für die folgenden Leistungen / an den folgenden Verarbeitungsstellen einzusetzen:

Unterauftragsverarbeiter: smartparking service GmbH

Leistungen: Bereitstellung des Gateways

Verarbeitungsort: Augsburg

8. Genehmigte Sub-Unterauftragsverarbeiter

Gesonderte Genehmigung:

Die folgenden Sub-Unterauftragsverarbeiter dürfen für die folgenden Leistungen / an den folgenden Verarbeitungsstellen eingesetzt werden:

Sub-Unterauftragsverarbeiter: SSE GmbH

Leistungen: Entwickeln und Betrieb des Gateways.

Verarbeitungsort: Kiel

Eingesetzt von: smartparking service GmbH

(verantwortlicher Unterauftragsverarbeiter)

Sub-Unterauftragsverarbeiter: Traffgo Road GmbH

Leistungen: Qualitätskontrolle der Prozesse des Gateways.

Verarbeitungsort: Krefeld

Eingesetzt von: smartparking service GmbH

(verantwortlicher Unterauftragsverarbeiter)

Sub-Unterauftragsverarbeiter: 1&1 IONOS SE, Eigendorfer Str. 57, 56410 Montabaur

Leistungen: Hosting des Gateways.

Speicherort: Deutschland

Eingesetzt von: SEE GmbH

(verantwortlicher Unterauftragsverarbeiter)

9. Anforderungen an die Auftragsverarbeitung in Drittländern

Der Systembetreiber wird das angemessene Datenschutzniveau für den Fall einer Datenverarbeitung in sogenannten Drittländern (Ziffer 3.3) auf Basis folgender Grundlage(n) gewährleisten:

ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (z.B. Art. 45 Abs. 3 DSGVO) (Privacy Shield)

Anlage 4 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren

- Schnittstellenbeschreibung Gateway -

Unter folgender URL können Sie die Schnittstellenbeschreibung Gateway einsehen:

http://www.smartparking.de/fileadmin/pdf/Anlage-4-SchnittstelleUEberwacher_V1.2-DE.pdf

Anlage 5 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren - *Muster Aufkleber Parkscheinautomaten* -



QUEDLINBURG Weiterbestadt

PARKEN PER APP HANDYPARKEN

Bezahlen Sie Ihre Parkgebühren künftig digital.
Laden Sie sich einfach die App einer dieser offiziellen Anbieter herunter.

Parkzone
064002

easypark
Auch ohne Registrierung

PARKNOW
Mit einem Klick kontaktlos bezahlen
Auch ohne Registrierung

moBILET Das Handyticket
einfach | bequem | preiswert
www.moBILET.de
0800 - 987 888 777

yellowbrick wird zu
flowbird.
mobile parking

payby phone
www.paybyphone.com

Parkster
Ohne zusätzliche Gebühren!
Support: +49 (0) 89 300 69 79 60 www.parkster.com

PARCO
Einfach clever Parken
• App kostenlos laden
• Parkplätze finden
• Bargeldlos zahlen

PRESTO parking
+ STARTBONUS
VISA
DISKONTTARIF

Infos zu den jeweiligen Services und Tarifen finden Sie auf den Webseiten der Anbieter.
In Zusammenarbeit mit der Weiterbestadt Quedlinburg

Bitte beachten Sie, dass die Höhe entsprechend der Anzahl der Betreiber variieren kann. Der Text ist grundsätzlich mit der zeichnenden Stadt abzustimmen. Pro Parkscheinautomat sollten zwei Aufkleber an der Seite angebracht werden, sowie ein weiterer auf der Frontseite.

Grundsätzlich sind auch andere Designs möglich.